

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich:

- 1.1.1. Diese Regionsspielordnung regelt nur den Spielbetrieb innerhalb der NWVV-Region Oldenburg.
- 1.1.2. Bestimmungen, die nicht in dieser Spielordnung behandelt werden, regelt die Verbandsspielordnung (VSO).
- 1.1.3. Im Fall von Widersprüchen ist allein die VSO maßgebend.

1.2. Das Spieljahr:

- 1.2.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.2.2. Während der offiziellen Sommer-, Weihnachts- und Osterferien in Niedersachsen dürfen keine Pflichtspiele stattfinden.

1.3. Spielberechtigung:

- 1.3.1. Für die Spielberechtigung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesspielordnung (VSO) und Spielerpassordnung (SPO).
- 1.3.2. Die Spielberechtigung erfolgt durch eine ordnungsgemäße Anmeldung in SAMS. Nimmt ein Spieler erstmalig an einem Pflichtspiel einer höheren als im Sichtvermerk angegebenen Klasse teil, so muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in der betreffenden Spielklasse im Spielerpass und im Spielberichtsbogen eintragen. Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diesen Eintrag vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe nach VSO belegt.
Versäumnisse eines Schiedsrichters sind dem zuständigen Schiedsrichterwart vom Staffelleiter mitzuteilen.
Ein Spieler, der an zwei Spieltagen in irgendeiner Mannschaft höherer Spielklasse bzw. in höheren Mannschaften derselben Spielklasse mitgewirkt hat, ist nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigt, für die er ursprünglich gemeldet war (siehe SPO § 6).
Der Spielerpass ist dann von der Mannschaft an den Staffelleiter der neuen Spielklasse zur Eintragung des Sichtvermerkes zu senden.
- 1.3.3. Für jugendliche Spieler gelten die Bestimmungen der SPO § 6.2.7 - § 6.2.9 . Danach dürfen Jugendliche in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihren ersten Punktspieltag im Spieljahr absolviert hat. Dann können sie unbegrenzt oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Eine Eintragung im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Es gelten die in der SPO § 6.2.7 - §6.2.9 beschriebenen Bestimmungen und Altersstichtage.

2. Spielbetrieb

2.1. Spielklasseneinteilung:

Damen und Herren

2.2 Spielklassenstärke:

Alle Spielklassen umfassen höchstens zwölf Mannschaften.

2.3 Auf- und Abstieg:

Aus den Kreisklassen und der Kreisliga steigen die Erstplatzierten automatisch auf. Über die weitere Auf- und Abstiegsregelung werden die Mannschaften vom Spielwart rechtzeitig informiert.

Die Informationen sind auf der Homepage der NWVV-Region Oldenburg nachzulesen.

2.4 Meldungen für die Spielklassen:

Mannschaftsabmeldungen und Neuanmeldungen von Mannschaften haben bis zur Spielklasseneinteilung der NWVV-Region Oldenburg eines jeden Jahres beim Spielwart oder der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Der Termin der Spielklasseneinteilung wird im Internet auf www.nwvv-region-ol.de spätestens 4 Wochen vor der Spielklasseneinteilung veröffentlicht.

2.5 Spielberichtsbögen:

Die Spielberichtsbögen müssen bis spätestens Mittwoch nach dem Spieltag dem Staffelleiter vorliegen (Datum des Poststempels).

2.6 Schiedsrichtereinsatz:

2.6.1 Berechtigt sind die Schiedsrichter nach VSO.

2.6.2 Bei Pflichtspielen mit mehr als zwei Mannschaften muss die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen.

2.6.3 Bei einfachen Begegnungen hat der Gastgeber ein neutrales Schiedsgericht zu stellen. Die Kosten hat der Ausrichter zu tragen.

2.6.4 Der Jugendschiedsrichterschein ist in der Kreisklasse sowie als 2.Schiri auch in der Kreisliga gültig.

2.7 Durchführung der Spiele:

2.7.1 Für die Spielwertung gelten die Bestimmungen der VSO § 5.2.

2.7.2 Für den Nichtantritt einer Mannschaft gilt der Bußgeldkatalog der VSO. Die Wertung erfolgt nach VSO § 5.3.

2.7.3 Bei verspätetem Antritt ist der rechtzeitige Reiseantritt nachzuweisen. Begründet

eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben durch höhere Gewalt (Unfall, Schaden am Kraftfahrzeug, Glatteis, Hochwasser, Schneeverwehungen, starker Nebel, Verkehrsstau), so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht. In diesen Fällen sind der Ausrichter und der Staffelleiter unverzüglich zu benachrichtigen. Sie kann außerdem, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Ausrichter entstandenen Kosten ersatzpflichtig gemacht werden. Ist eine Neuansetzung begründet, so tragen die beteiligten Mannschaften eventuelle Kosten selbst.

- 2.7.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er keine Halle zur Verfügung hat, so hat er dieses mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Gründe, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. Maßgebend ist der Tag des Poststempels. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten für den Gastgeber die gleichen Bedingungen, wie für nicht angetretene Mannschaften. Für verbleibende Begegnungen setzt der Staffelleiter oder der Spielausschuss einen neuen Termin fest.
- 2.7.5 Der Ausrichter hat in den Fällen, in denen kein Hallenplan vom Staffelleiter erstellt wurde, mindestens drei Wochen vorher die Gastmannschaften einzuladen.
- 2.7.6 Bei Pflichtspielen in Dreierturnierform gilt die folgende Spielreihenfolge: 1 – 2, 1 – 3, 2 - 3. Der Staffelleiter legt die Spielreihenfolge im Spielplan fest.

2.8 Kreis- und Regionspokal:

Am Kreis- und Regionspokal können alle Mannschaften aus dem Bereich der NWVV-Region Oldenburg teilnehmen. Näheres ist der Homepage zu entnehmen. Anmeldeeregulungen siehe Spielordnung Kreis- und Regionspokal.

2.9 Folgende Runden haben eigene Spielordnungen:

Kreispokal
Mixed - Hobbyrunde
Jugendrunde

3. Startgeld

- 3.1.1 Das Startgeld wird für jede am Punktspielbetrieb der Erwachsenen in der KK, KL und BK teilnehmenden Mannschaft erhoben.
- 3.1.2 Das Startgeld beträgt 50,00 €.
- 3.1.3 Es gilt der Bußgeldkatalog gemäß VSO.
- 3.1.4 DVV und NWVV regeln die Meldegelder für Vereine und Mannschaften in ihrem Bereich.

4. Rechtsordnung

Die Verbandgerichtsbarkeit regelt die Rechts- und Strafordnung des NWVV.

5. Einsprüche:

- 5.1 Für eingelegte Einsprüche muss gleichzeitig, mindestens aber innerhalb der

Einspruchsfrist, eine Einspruchsgebühr von 25,00 € gezahlt werden. Dafür gilt sinngemäß die VSO (Bußgeldkatalog: Proteste).

5.2 Einsprüche seitens einer Mannschaft oder eines Vereins sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes mit schriftlicher Begründung des Einspruchs in dreifacher Ausfertigung an den jeweiligen Staffelleiter zu richten.

Die 1. Instanz ist der zuständige Staffelleiter.

Die 2. Instanz ist der Spelausschuss der Region.

Die 3. Instanz ist der Rechtsausschuss Weser-Ems.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder der NWVV-Region haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich der NWVV-Region Oldenburg freien Eintritt.

6.2 Der Vorstand kann Änderungen dieser Spielordnung genehmigen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächst folgenden Regionstag der NWVV-Region Oldenburg ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

6.3 Jedes Mitglied in der NWVV-Region Oldenburg verpflichtet sich, eine Geschäftsordnung und alle notwendigen Spielordnungen und Anlagen von der Region zu besorgen. Diese stehen im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung.

Diese Spielordnung der NWVV-Region Oldenburg wurde beim Regionstag am 29. Juni 2007 in Oldenburg beschlossen. Sie wurde auf dem Regionsverbandstag 21. Juni 2013 und 21.06.2019 geändert.